

GIS Engineering GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

A) Behördliche Genehmigung

Die GIS Engineering GmbH (nachfolgend Verleiher genannt) besitzt die Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmer-Überlassung.

B) Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer

- Die Annahme des Auftrages durch den Verleiher begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Kunden.
- Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter des Verleihers den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht. Das übrige Direktionsrecht verbleibt beim Verleiher.

C) Rechte und Pflichten des Verleihers

- Der Verleiher stellt Leiharbeitnehmer entsprechend des Marktstandards zur Verfügung. Der Verleiher ist nur dann verpflichtet, überdurchschnittlich qualifizierte Leiharbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn dies ausdrücklich schriftlich unter detaillierter Erläuterung der Aufgabenstellung vereinbart ist. Sollte der Verleiher aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt Leiharbeitnehmer mit der vereinbarten Qualifikation nicht stellen können oder nur eine geringere Anzahl als vereinbart, so kann der Kunde keine Ansprüche gegenüber dem Verleiher daraus herleiten. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kunden.
- Der Verleiher kann während des laufenden Einsatzes Leiharbeitnehmer gegen andere, in gleicher Weise geeignete Leiharbeitnehmer austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.
- Der Verleiher verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insbesondere arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtliche Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Beiträge und Abführungen sach- und fristgerecht zu leisten.
- Der Verleiher sowie die überlassenen Leiharbeitnehmer sind zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

D) Einsatz der Leiharbeitnehmer

- Der Leiharbeitnehmer darf nur solche Tätigkeiten durchführen und solche Geräte, Maschinen und/oder Werkzeuge verwenden oder bedienen, die zur Ausführung des vereinbarten Einsatzes erforderlich sind und vom TÜV, der Berufsgenossenschaft, dem Gewerbeaufsichtsamt etc. zugelassen sind; dem Kunden obliegt der entsprechende Nachweis. Der Kunde setzt die Leiharbeitnehmer nur am vereinbarten Ort ein.
- Der Kunde setzt die Leiharbeitnehmer nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldkassio ein und stellt den Verleiher insoweit von allen Ansprüchen frei.
- Der Kunde zahlt Leiharbeitnehmern keine Geldbeträge aus, insbesondere auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

E) Rechte und Pflichten des Kunden

- In der ersten Woche des Einsatzes eines Leiharbeitnehmers kann der Kunde dem Verleiher gegenüber das weitere Tätigwerden eines Leiharbeitnehmers mit einträglicher Frist kündigen. Nach Ablauf der ersten Woche beträgt diese Frist fünf Arbeitstage zum Wochenende. Der Bestand eines Vertrages zwischen Verleiher und Kunde wird dadurch nicht berührt.
- Der Kunde informiert den Verleiher unverzüglich bei Nichterscheinen eines Leiharbeitnehmers.
- Bei Arbeitsunfällen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gem. §193 SGB VII eine Unfallmeldung zu erstellen und dem Verleiher zuzuleiten. Ein meldepflichtiger Unfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- Der Kunde hält die für den Einsatz des Leiharbeitnehmers maßgeblichen geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes ein und verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber dem Leiharbeitnehmer zu erfüllen. Der Kunde weist den Leiharbeitnehmer vor Beginn in die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Arbeitsplatzes ein und stattet den Leiharbeitnehmer mit der für die spezielle Tätigkeit erforderlichen Schutzausrüstung aus. Dies gilt auch für alle über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehenden Arbeitsschutzmittel.
- Der Leiharbeitnehmer ist berechtigt, die Sozialräume und entsprechende andere Räumlichkeiten des Kunden im Rahmen der Betriebsordnung zu benutzen

F) Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für die Leiharbeitnehmer werden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen – iGZ e.V. und der Tarifgemeinschaft der Mitgliedsgewerkschaften des DGB geschlossenen Tarifverträge für die Zeitarbeitsbranche, bestehend aus dem Mantel-, Entgelt-, Entgeltrahmen- und Beschäftigungssicherungsvertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung, angewandt. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter nicht Mitglied der DGB – Einzelgewerkschaften ist.

G) Abrechnung

1. Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem entsprechenden Formular zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen.

Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Leiharbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

2. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich aufgrund der vorgelegten Stundennachweise.

Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

3. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik, Aussperrung, o. ä. (höhere Gewalt), durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens des Verleihers ausgeschlossen wird, entfällt die Verpflichtung des Verleihers für diesen Zeitraum, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Wird durch den Fall der höheren Gewalt die Vertragsdurchführung gefährdet, so ist der Verleiher einseitig befugt, den Inhalt des Vertrages einseitig den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

H) Zahlung

1. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird die Zahlung acht Tage nach Rechnungseingang fällig.

2. Falls nicht anderes vereinbart oder in der Rechnung des Verleihers angegeben, ist die Rechnung acht Tage später in der Weise zahlbar, dass der Verleiher am Zahlungstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Bei Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Kunde zehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug ist der Verleiher berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Der Verleiher hat für den Fall, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht gemäß dieser Klausel trotz einer einmaligen Mahnung mit einer weiteren Fristsetzung von 7 Tagen nicht nachkommt, ein außerordentliches Kündigungsrecht. Für den Fall, dass der Verleiher von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, hat der Kunde dem Verleiher die für die ursprünglich vereinbarte Restlaufzeit geschuldete Vergütung, berechnet nach dem Durchschnitt der während der Laufzeit des Vertrages gezahlten Vergütung, zu bezahlen. Der Verleiher wird sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Leiharbeitnehmer erwirbt.

Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, der Firma GIS Engineering GmbH die geschuldete Summe zu bezahlen, so hat die Firma GIS Engineering GmbH das Recht, den offenen Gesamtbetrag bei dem Kunden des Auftraggebers einzufordern.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

I) Preise

Es wird vereinbart, dass im Falle von Gehalts- bzw. Lohnerhöhungen, welche im Zusammenhang mit Tarifänderungen der sachlich zuständigen Tarifparteien stehen, die bislang in Ansatz gebrachten Stundensätze unmittelbar hierdurch um dasselbe proportionale Verhältnis angehoben werden. Gleiches gilt für Kostenerhöhende Neuregelungen in steuerlicher und/oder sozialrechtlicher Hinsicht. Entscheidender Zeitpunkt hierfür ist der Tag des Inkrafttretens der jeweils einschlägigen Gesetze, Verordnungen bzw. Tarifbestimmungen.

J) Haftung

Der Verleiher steht dafür ein, dass die Leiharbeitnehmer für die Ausführung der vom Kunden angegebenen Arbeiten geeignet sind. Zur Nachprüfung von Zeugnissen oder sonstigen Papieren ist der Verleiher nicht verpflichtet. Über die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer hinaus trifft den Verleiher keine Haftung für von den Leiharbeitnehmern ausgeführte Arbeiten.

K) Beanstandungen

Sämtliche Beanstandungen teilt der Kunde unverzüglich dem Verleiher mit. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

L) Übernahme/Vermittlung

Bei Übernahme/Vermittlung eines Leiharbeitnehmers, oder nachgewiesenen Bewerbers, berechnet der Verleiher, unabhängig davon, ob und wie lange es zur Überlassung gekommen ist, eine Vermittlungsprovision in Höhe von 3 Brutto-Monatsgehältern des jeweiligen Mitarbeiters / Bewerbers.

M) Sonstiges

1. Erfüllungsort ist für beide Teile Gelsenkirchen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist für beide Teile Gelsenkirchen als Gerichtsstand vereinbart; dies gilt auch für Klagen im Urkunden-, Scheck und Wechselprozess. Dasselbe trifft auf Mahnverfahren zu.

2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.